## Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Sölden für das Jahr 2024



# I. GEMEINDE SÖLDEN LANDKREIS BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

#### Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Sölden am 31. Januar 2024 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

## § 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt:

1.	im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen	
1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	3.452.000 €
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	3.642.000 €
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von	- 190.000€
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	-€
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	-€
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von	- €
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von	- 190.000€

2.	im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen		
2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		3.299.500€
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von		3.358.600 €
2.3	Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts		
	(Saldo aus 2.1 und 2.2) von	-	59.100 €
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von		9.300€
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von		75.400 €
0.0	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus		
2.6	Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von	-	66.100 €
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf		
	(Saldo aus 2.3 und 2.6) von	-	125.200 €
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von		-€
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von		44.900 €
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus		
	Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von	-	44.900 €
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands,		
	Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von	-	170.100€

### § 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf

0 Euro

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf

0 Euro

#### § 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

700.000 Euro

#### § 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf

340 v. H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf der Steuermessbeträge,

475 v. H.

II.

Mit Schreiben vom 5. Februar 2024 hat das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung 2024 bestätigt.

III.

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 liegt gemäß § 81 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Zeit

#### von Donnerstag, den 15. Februar 2024 bis einschließlich Montag, den 26. Februar 2024

im Rathaus Sölden während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

IV.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sölden, den 14. Februar 2024 gez. Markus Rees, Bürgermeister